

(2) Die Betriebe der Kommunalwirtschaft reichen monatlich je ein Exemplar der Finanzkurzmeldung FK1/ÖW bzw. des Finanzberichtes FB/KOW an

- a) den Rat der Stadt bzw. Gemeinde, Referat Kommunalwirtschaft;
- b) den Rat der Stadt bzw. Gemeinde, Abteilung Finanzen,

ein

(3) Darüber hinaus reichen die Betriebe vierteljährlich ein Exemplar an den Rat des Kreises, Referat Kommunalwirtschaft, ein. Es wird empfohlen, daß der Rat des Kreises entscheidet, ob und an welche Stellen des Rates des Kreises ein Exemplar des monatlichen Berichtes einzureichen ist.

(4) Betriebe, die infolge überörtlicher Aufgaben dem Kreis zugeordnet sind, reichen monatlich je ein Exemplar des Berichtes an den Rat des Kreises, Referat Kommunalwirtschaft und die Abteilung Finanzen, ein.

(5) Die Kreislichtspielbetriebe haben monatlich je ein Exemplar an den Rat des Kreises, Abteilung Kultur und Abteilung Finanzen, und vierteljährlich drei Exemplare an den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, und ein Exemplar an die Abteilung Finanzen einzureichen.

§ 4

Zusammenfassung und Weiterleitung der Finanzberichte beim Rat des Kreises

(1) Die Quartalsfinanzberichte werden vom Rat des Kreises, Referat Kommunalwirtschaft, nach den Bereichen

örtliche Wohnungen	} Einzelplan 37
Kapitel 400	
Kommunale Wasserwirtschaft Kapitel 407	
Sonstige Betriebe der Kommunalwirtschaft Kapitel 410—429	

vom Rat des Kreises, Referat Verkehr, nach dem Bereich

Städtischer Nahverkehr	} Einzelplan 22
Kapitel 403/404	

zusammengefaßt.

(2) Der Teil I — Selbstkostensenkung — und der Teil IV — Abrechnung der Nettogewinnabführung — ist nicht zusammenzufassen.³

(3) Die Zusammenfassung der Finanzberichte zum 31. Dezember erfolgt nach Kapiteln. Außerdem ist für die Kapitel 410—429 ein besonderes Deckblatt „Sonstige Betriebe der Kommunalwirtschaft“ beizufügen.

(4) Von den zusammengefaßten Finanzberichten erhalten je ein Exemplar:

- a) der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen;
- b) die Kreisfiliale der Deutschen Notenbank;
- c) der Rat des Bezirkes, Abteilung Kommunalwirtschaft bzw. Abteilung Verkehr.

(5) Vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, wird je ein Exemplar des Berichtes

des Kreislichtspielbetriebes Kapitel 661 Einzelplan 30

- a) an die Kreisfiliale der Deutschen Notenbank;
- b) an den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur,

weitergeleitet.

§ 5

Zusammenfassung und Weiterleitung der Finanzberichte beim Rat des Bezirkes

(1) Das Fachorgan des Rates des Bezirkes faßt die Finanzberichte zum 30. Juni nach den unter § 4 Abs. 1 angegebenen Bereichen und zum 31. Dezember nach Kapiteln und einem Deckblatt für die sonstigen Betriebe der Kommunalwirtschaft zusammen,

(2) Die zusammengefaßten Finanzberichte werden an folgende Organe weitergeleitet:

- a) an das zuständige Ministerium (betrifft Abteilung Verkehr und Abteilung Kultur) — 1 Exemplar —
- b) an den Rat des Bezirkes, Plankommission — 1 Exemplar —
- c) an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank — 1 Exemplar —
- d) an den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen — 3 Exemplare —
für Kapitel 407 — Kommunale Wasserwirtschaft — 4 Exemplare —

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, leitet zwei Exemplare, für das Kapitel 407 drei Exemplare, an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung 2, weiter.

§ 6

Termine

(1) Der monatliche Finanzbericht ist vom Betrieb bis zum 12. Kalendertag des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die im § 3 Abs. 2 genannten Organe einzureichen. Für den Finanzbericht per 31. Dezember verlängert sich der Termin bis zum 25. Januar des folgenden Jahres.

(2) Vom Rat des Kreises, Referat Kommunalwirtschaft, sind die Zusammenfassungen der Quartalsfinanzberichte bis zum 16. Kalendertag nach jedem Quartal an die im § 4 Absätze 4 und 5 genannten Organe weiterzuleiten. Für den Finanzbericht per 31. Dezember gilt der Termin bis 31. Januar des folgenden Jahres.

(3) Vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kommunalwirtschaft, sind die Zusammenfassungen der Finanzberichte bis zum 22. Juli des laufenden und 10. Februar des folgenden Jahres an die im § 5 Absätze 2 und 3 genannten Organe einzureichen.

§ 7

Auswertung der Finanzberichterstattung

(1) Die Auswertung ist vom Betriebsleiter und dem zuständigen Fachorgan — wenn erforderlich, unter Einbeziehung der Finanzorgane — gemeinsam mit den Werkträgern der Betriebe so vorzunehmen, daß durch entsprechende Maßnahmen ständige Verbesserungen der Leistungen und der Rentabilität erreicht werden. Bei auftretenden Schwierigkeiten in der Planerfüllung sind in Rentabilitätsbesprechungen, ökonomischen Beratungen usw. mit den Beschäftigten Maßnahmen festzulegen, die diese Schwierigkeiten beseitigen. In Protokollen oder operativen Plänen sind die Verantwortlichen für die Kontrolle dieser Maßnahmen